

Satzung

des Vereins "Autofreie Siedlung Weißenburg e.V.", Münster

gegründet am 25.08.2001

zuletzt geändert am 06.05.2017

der Verein ist seit dem 4.4.2002 im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen

§ 1

Ziel und Zweck des Vereins

Ziel und Zweck des Vereins ist es:

- den Gedanken des autofreien Wohnens und Lebens zu praktizieren und ihn weiter zu tragen;
- beizutragen zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung, in der sanfte, CO2-freie Mobilität flächendeckend angewendet wird;
- in der Siedlung die nachbarschaftliche (Klein-)Kinderbetreuung und die offene Jugendarbeit zu praktizieren;
- die Behinderten und Senioren der Siedlung zu betreuen und aktiv in die Gemeinschaft zu integrieren.

Diese Ziele und Zwecke werden erfüllt durch:

- Koordination einer Aktivbörse für Angebote und Initiativen zum autofreien Wohnen;
- Beratung zur Mobilität ohne Kfz;
- Öffentlichkeitsarbeit bei Führungen, in Vorträgen und im Internet über das autofreie Wohnen sowie über die sozialen Aufgaben des Vereins;
- Einbindung der Vereinstätigkeit in die Stadtteilaktivitäten bzw. Angebote des Vereins für den Stadtteil; Organisation bzw. Durchführung von Treffen zwecks (Klein-) Kinderbetreuung, Seniorentreffs, Behindertenbetreuung und Jugendarbeit;
- Kooperation mit Bildungsträgern zum Zwecke der Verbreitung der Vereinsziele.

Die Ziele und Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Autofreie Siedlung Weißenburg e.V.",

(2) Sitz des Vereins ist Münster. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jeder Bewohner und jede Bewohnerin der Autofreien Gartensiedlung Weißenburg werden, der/die das 14. Lebensjahr vollendet hat und kein KFZ besitzt bzw. dauerhaft nutzt, es sei denn, eine gültige Ausnahmegenehmigung liegt vor.

Außerordentliches (förderndes) Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele und -zwecke interessierte natürliche oder juristische Person werden.

Die zur Autofreien Gartensiedlung Weißenburg gehörenden Häuser und Grundstücke sind in dem dieser Satzung beigefügten Plan grün umrandet. Bei Vereinsgründung sind noch nicht alle zur Autofreien Gartensiedlung Weißenburg gehörenden Häuser und Wohnungen bezugsfertig. Bis zur Fertigstellung der Siedlung können auch die bei der Wohnungsgesellschaft Münsterland mbH (Vermieterin) geführten Interessenten für die Siedlung ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

Erforderlich ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete Beitrittserklärung, in der sich der/die Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod,

b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende des laufenden Monats erklärt werden kann,

c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,

d) durch Beschluss des Vorstands, wenn ohne besondere Rechtfertigung nach Mahnung für ein halbes Jahr die Beiträge nicht entrichtet wurden.

e) wenn eine Schlichtungsstelle feststellt, dass ein Mitglied ohne Ausnahmegenehmigung ein KFZ zur ständigen Nutzung bereithält.

(3) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Auszug aus der Autofreien Gartensiedlung Weißenburg. Sie kann auf Antrag in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.

(4) Von den Mitgliedern sind monatliche Beiträge zu zahlen. Die Höhe der monatlichen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(5) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teilen davon.

§ 4

Gewinne und sonstige Vereinsmittel

(1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Organe, Beiräte und Arbeitsgruppen des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung;

(2) der Vorstand, bestehend aus dem/-r Vorsitzenden, seinem/-r Stellvertreter/-in, bis zu 3 Beisitzer/-innen und dem/-r Kassenwart/-in; der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bzw. bis zur ersten Mitgliederversammlung des übernächsten Kalenderjahres gewählt.

Beiräte des Vereins:

(3) Einer der Beiräte soll die Aufgabe einer Schlichtungsstelle für die Sicherung der Kfz-Freiheit in der Siedlung wahrnehmen. Über die Sicherung der Kfz-Freiheit hinaus kann die Schlichtungsstelle bei weiteren Themen als Vermittler eintreten oder angerufen werden.

(4) Ein weiterer Beirat, das Vermietungsgremium, soll für die Wohnraumvergabe auf dem Gebiet der Autofreien Gartensiedlung Weißenburg personenbezogene Empfehlungen an die Vermieterin (LEG Wohnen NRW GmbH) abgeben.

Vorrangiges Ziel ist die Sicherung der Kfz-Freiheit. Das Vermietungsgremium kann die Kfz-Schlichtungsstelle zur Klärung der Kfz-Freiheit anrufen. Bei Interessenten, die bereits Bewohner/-innen der Autofreien Gartensiedlung Weißenburg sind, ist die Kfz-Schlichtungsstelle anzurufen.

Soweit die Kfz-Schlichtungsstelle in Sachen Kfz-Freiheit ein Votum gegen eine Vermietungsempfehlung abgibt, ist dieses bindend für das Votum des Vermietungsgremiums.

(5) Durch eine Bewohnerversammlung als Beschlussorgan der Beiräte soll der Vorstand sicherstellen, dass über den Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder hinaus alle Bewohner/-innen der Autofreien Gartensiedlung Weißenburg die Möglichkeit haben, sich an der Arbeit und den Wahlen der Beiräte zu beteiligen.

Arbeitsgruppen des Vereins:

(6) Es bilden sich Arbeitsgruppen (AGs), für die Ansprechpartner auf Beschluss des Vorstands benannt oder von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im ersten Kalenderquartal, abzuhalten.
Sie beschließt insbesondere über:

1. Satzungsänderungen,
2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
3. die Wahl und/oder Bestätigung von Beiräten,
4. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
5. den Jahresabschluss und die Wahl von Revisoren,
6. die Ausschließung von Mitgliedern,

7. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. In der Regel soll die Einladung zur Mitgliederversammlung in der Autofreien Gartensiedlung Weißenburg außerdem durch Aushang bekannt und für alle Bewohner/-innen öffentlich gemacht werden.

Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor; jedes Mitglied kann eine Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen. Anstehende Beschlüsse über die Punkte aus § 6, Abs. 1, Nr. 1-7 können nur nach schriftlicher Ankündigung in der Einladung gefällt werden.

(3) In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder Sitz und Stimme. Die außerordentlichen Mitglieder haben lediglich Sitz und kein Stimmrecht.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der Haushalte mit stimmberechtigten Mitgliedern vertreten sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand eine weitere Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die innerhalb von 4 Wochen stattfindet. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der mit stimmberechtigten Mitgliedern vertretenen Haushalte beschlussfähig.

(5) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung, auch bei der Ausübung des Stimmrechts, zulässig, jedoch nur durch andere Vereinsmitglieder. Für die Vertretung ist eine einfache schriftliche Vollmacht erforderlich. Jedes Mitglied kann in einer Versammlung höchstens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied einer anderen Wohneinheit und die stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Familie vertreten. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgen jedoch schriftlich mit Stimmzetteln.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in §1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem/-r zu wählenden Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden. Über den weiteren Umgang mit den Einwendungen entscheidet der Vorstand und informiert die Mitglieder.

(8) Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 6a

Bewohnerversammlung

(1) Der Verein Autofreie Siedlung Weißenburg e.V. möchte allen Bewohnern der Siedlung eine aktive Beteiligung ermöglichen. Zu diesem Zweck wird einmal jährlich im zeitlichen Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung eine Bewohnerversammlung durchgeführt. Der Vorstand beruft in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Beiräte die Bewohnerversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die schriftlichen Einladungen

sind mindestens 21 Tage vor der Bewohnerversammlung zu verteilen und durch Aushang bekannt zu machen. Alle Bewohner der Autofreien Gartensiedlung Weißenburg sollen eingeladen werden.

(2) Alle Bewohner der Autofreien Gartensiedlung Weißenburg, die berechtigt sind, nach § 3 Absatz 1 ordentliches Mitglied zu werden, sind bei der Bewohnerversammlung stimmberechtigt.

(3) Nicht anwesende stimmberechtigte Bewohner können sich durch einen anderen stimmberechtigten Teilnehmer der Bewohnerversammlung vertreten lassen. Jeder Teilnehmer kann höchstens zwei abwesende stimmberechtigte Bewohner vertreten, soweit eine schriftliche Vollmacht vorliegt, sowie eine Kopie des Personalausweises oder eines entsprechenden amtlichen Dokumentes, in dem als Meldeadresse „Freiburger Weg“ angegeben ist.

(4) Die Bewohnerversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig und trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Lediglich bei Beschlüssen über die Änderung einer Geschäftsordnung der Beiräte ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen erforderlich.

(5) Die Bewohnerversammlung ist vorläufiges Beschlussorgan der Beiräte Kfz-Schlichtungsstelle und Vermietungsgremium. Hier finden die Wahl der Beiratsmitglieder und Entscheidungen über Änderungen der Geschäftsordnungen statt. Wirksam werden diese Entscheidungen jedoch erst durch Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(6) Die Bewohnerversammlung dient dem Austausch über Themen, die das Zusammenleben in der Siedlung betreffen. Die Beiräte Kfz-Schlichtungsstelle und Vermietungsgremium berichten über ihre Arbeit.

(7) Über die Bewohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem/-r zu wählenden Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

(8) Soweit Entscheidungen der Bewohnerversammlung Belange des Vereins Autofreie Siedlung Weißenburg e.V. berühren, werden sie erst durch Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen gültig.

§ 7

Vorstand des Vereins

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder ab 18 Jahre gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(2) Den Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB bilden der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und die Beisitzer/-innen und der /die Kassenwart/-in. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam oder jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins befugt.

(3) Für die Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, die über einen Gegenstandswert von 500 EUR hinausgehen, benötigt der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Über die Anmietung von Immobilien und über den Abschluss von Arbeitsverträgen, die unbefristet sind oder in ihrer Laufzeit eine Gesamtentlohnung von über 500 EUR vorsehen, bedarf der Vorstandsbeschluss einer Bestätigung der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die

Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den/die Vorsitzende/-n, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand benennt Beiräte zu unterschiedlichen Themen und Arbeitsbereichen, die seine Arbeit unterstützen.

(6) Der Vorstand stellt sicher, dass einer der Beiräte die Aufgabe einer Schlichtungsstelle für die Sicherung der Kfz-Freiheit in der Siedlung wahrnimmt; durch eine geeignete Geschäftsordnung für das Schlichtungsverfahren soll gewährleistet sein, dass über den Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder hinaus alle Bewohner/-innen der Autofreien Gartensiedlung Weißenburg die Möglichkeit haben, sich an der Arbeit und den Wahlen der Schlichtungsstelle zu beteiligen.

(7) Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber Vereinsmitgliedern und dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 8

Auflösung und Zweckänderung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu einer Hälfte an das Umweltforum Münster e.V., das dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die andere Hälfte des Vereinsvermögens geht an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit sozialer Ausrichtung zwecks Verwendung zur Förderung der Jugend- und Behindertenhilfe.

Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen.

(3) Eine Änderung des Vereinszweckes, welche den bisherigen Zweck des Vereins nicht in wesentlichen Punkten zuwider läuft, kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschließen. Sie wird erst nach schriftlicher Einwilligung von $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Mitgliedern wirksam.